

Richtlinie zur Ehrungsordnung des ThFV

1. Zweck

Die Richtlinie zur Ehrungsordnung des Thüringer Feuerwehr-Verbandes e.V. (ThFV) regelt die Beantragung, Kosten und Verleihung von Auszeichnungen des Verbandes.

2. Beantragung der Auszeichnung

2.1 Für die Beantragung von Auszeichnungen des ThFV oder des Deutschen Feuerwehrverbandes sind die aktuellen Antragsformulare des ThFV und des Deutschen Feuerwehrverbandes zu verwenden.

2.2 Die Antragsfrist in den Ehrungsordnungen und –richtlinien ist einzuhalten.

2.3 Die vorgesehenen Verleihungsstufen, Kontingente/Quoten und Voraussetzungen sind zu beachten. Für eine Verleihung von Auszeichnungen des DFV sind vorherigen Auszeichnungen auf Landesebene Voraussetzung.

2.3.1 Jeder KFV/SFV hat für je angefangene 1.000,00 Euro gezahlten Jahresbeitrag (des Vorjahres) für die Ehrenmedaille des ThFV folgendes Auszeichnungskontingent (§ 5 Absatz 3 der Ehrungsordnung des ThFV) im laufenden Jahr:

Stufe 1: 4 Auszeichnungen

Stufe 2: 2 Auszeichnungen

Stufe 3: 1 Auszeichnung

2.3.2 Das Präsidium des Thüringer Feuerwehr-Verbandes kann je Stufe fünf Auszeichnungen im laufenden Jahr vergeben.

2.4 Der Antrag ist kurz aber treffend zu begründen. Die Begründung muss den Tatsachen entsprechen und erkennen lassen, dass der Vorgeschlagene der Auszeichnung würdig ist.

2.5 Eine Verleihung von mehreren Auszeichnungen am gleichen Tag ist nicht zulässig. Ausnahmen können bei Verleihung von Dienstjubiläen erfolgen, wenn die Verleihung zu einem vorangegangenen Termin nicht möglich war.

2.6 Der Antrag darf nur von antragsberechtigen Personen unterzeichnet bzw. befürwortet werden. Im Ausnahmefall kann dies durch den jeweiligen Stellvertreter im Krankheitsfall oder falls der Antragsberechtige selbst geehrt werden soll, erfolgen.

3. Entscheidung

- 3.1 Über den Antrag von Auszeichnungen des ThFV entscheidet das Präsidium des ThFV oder dessen Beauftragte.
- 3.2 Bei Abweichungen zur Ehrungsordnung, Richtlinien oder Erlassen entscheidet generell das Präsidium des ThFV.
- 3.3 Über Auszeichnungen des DFV, des Freistaates Thüringen, der Bundesrepublik Deutschland oder anderen Organisationen entscheidet ausschließlich das Präsidium des ThFV.

4. Kosten

- 4.1 Die Kosten der Auszeichnung trägt, soweit nichts Anderes vermerkt, der Antragsteller.

5. Verleihung

- 5.1 Die Verleihung der Auszeichnung soll in einem würdigen Rahmen erfolgen.
- 5.2 Eine postume Verleihung einer Auszeichnung ist ausgeschlossen.
- 5.3 Eine Verleihung kann widerrufen werden, falls sich die ausgezeichnete Person durch ihr Verhalten unwürdig erweist oder dies nachträglich bekannt wird. Das Präsidium des ThFV widerruft durch Beschluss die Verleihung und die Auszeichnung und Urkunde ist an den ThFV zurückzugeben.

6. Sonstiges

- 6.1 Auf Beschluss des Präsidiums kann im Einzelfall von dieser Richtlinie abgewichen werden.
- 6.2 Diese Richtlinie zur Ehrungsordnung wurde auf der Präsidiumssitzung am 01.09.2025 beschlossen und ersetzt die bisherige Richtlinie aus dem Jahr 2006.

Stand: 01.09.2025

Karsten Utterodt

Präsident